

# Kommunal

04/ 2006

Marcus Lübken

## Werbeanhänger im öffentlichen Straßenraum – Bereicherung oder Ärgernis?

Zur rechtlichen Zulässigkeit von Werbeanhängern im öffentlichen Straßenraum mit Musteranfrage für die Fraktionen

### I. Einführung

Schon lange sind die zahlreichen Werbeanhänger den Städten und Gemeinden ein Dorn im Auge, die überall verteilt – vor allem auf den Ringstraßen und den Zufahrtsstraßen Richtung Innenstadt – am Straßenrand stehen und mit riesigen Aufbauten für Werbeplakate nicht gerade zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen. Manchmal versperren sie darüber hinaus dem Autofahrer die Sicht; in vielen Fällen belegen sie unzulässigerweise den knappen öffentlichen Parkraum.

Bislang haben die Kommunen versucht, das Problem über das Straßen- und Wegerecht oder

das Bauordnungsrecht zu lösen. Denn das Abstellen eines Anhängers zu Werbezwecken im Straßenraum ist eine genehmigungspflichtige Sondernutzung bzw. baugenehmigungspflichtige Werbeanlage. Allerdings ließen sich die Besitzer der Anhänger – professionelle Werbebetriebe – von ihrem Vorhaben nicht abhalten. Zahlreiche Bußgeldverfahren werden eingeleitet, aber es bleibt zu befürchten, dass sie an der Situation nicht viel ändern werden.

Der vorliegende Beitrag will deshalb zum einen die rechtlichen Probleme umreißen, mit denen Städte und Gemeinden im Kampf gegen diese

Der **Kommunal-Dienst**, den Sie soeben in Händen halten, ist eine Dienstleistung des „Kommunalpolitische Vereinigung Bildungswerk e. V.“ für seine ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitglieder.

Die farblich gekennzeichneten Sachgebiete informieren Sie mit ausführlichen Texten über anstehende Fragen und Probleme, deren Kenntnisse hilfreich für jeden Kommunalpolitiker sind.

Gesammelt ergibt der **Kommunal-Dienst** auf Dauer ein gutes Nachschlagewerk!

Werbeanhänger konfrontiert sind, und zum anderen will er eine Möglichkeit aufzeigen, die in vielen Fällen bislang vor Ort noch nicht erprobt wurde: Die Umbauten an den Hängern werden in vielen Fällen nicht von deren allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE) gedeckt sein. Ist dies der Fall, so können die Werbeanhänger unverzüglich „aus dem Verkehr“ gezogen werden. Am Ende des Beitrages ist sodann ein Musterantrag beigefügt, um über die Vorgehensweise vor Ort von der Verwaltung einen Überblick zu bekommen.

## II. Der Werbeanhänger als bauordnungsrechtliches Problem

Die Errichtung von festen Werbeanlagen auf privatem Grund ist nur mit einer Baugenehmigung zulässig, vgl. § 13 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – BauO NRW. Ausnahmsweise ist diese nicht erforderlich, wenn die Werbeanlage kleiner als 1 m<sub>2</sub> ist oder sich unmittelbar am Unternehmen befindet und nicht fest mit dem Erdboden verbunden ist.

Fraglich ist, unter welchen Voraussetzungen der an sich nicht ortsfeste Anhänger mit Werbung zu einer im Sinne des § 13 BauO NRW „ortsfesten Werbeanlage“ wird. Maßgeblich ist bei der Beurteilung nach der Rechtsprechung darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände den Schluss zulassen, dass die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr – jedenfalls vorübergehend – beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen. Dabei kommt es weniger auf die konkrete Dauer der Aufstellung an, sondern darauf, ob die objektiven Umstände den abgestellten Anhänger wie eine Werbeanlage wirken lassen. Wenn also das Abstellen des Anhängers erkennbar dazu dient, für einen bestimmten Zweck zu werben, soll das Merkmal der „Ortsfestigkeit“ gegeben sein.

Ortsfeste Anlagen der Außenwerbung können aber nicht nur speziell zu Werbezwecken in den Verkehr gebrachte Pkw-Anhänger und Auflieger sein, sondern auch solche Pkw-Anhänger, die mit ihrer Werbeaufschrift zwar bestimmungsgemäß am Straßenverkehr teilnehmen, dann aber zeitweise so geparkt werden, dass sie die Funktion einer ortsfesten Werbeanlage erfüllen.

### **Beispiel aus der Rechtsprechung: OVG Münster, Beschluss vom 22.07.2003 – 10 B 890/03 –**

Ein Pkw-Anhänger mit Werbeaufdruck für ein im Ortskern gelegenes Antiquitätengeschäft wurde auf einem angemieteten Stellplatz am Ortseingang kurz nach der Abzweigung einer Landesstraße von einer Bundesstraße aufgestellt. Der Rechtsstreit drehte sich im Kern darum, ob auch ein Anhänger, der nicht speziell als Werbeträger, sondern nur gelegentlich zum Parken abgestellt wurde und ansonsten Transportzwecken diene, eine „ortsfeste Einrichtung“ und damit baugenehmigungspflichtig ist.

Im Grundsatz ging das OVG zwar davon aus, dass es sich bei der an Taxen, Lieferwagen, Lastkraftwagen, Omnibussen, Verkaufs- und Werkstattwagen etc. angebrachten Reklame grundsätzlich nicht um ortsfeste Werbemittel handelt. Diese am Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeuge unterliegen dann auch im Hinblick auf die angebrachten Werbemittel nur den straßenverkehrsrechtlichen, nicht aber den bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Wenn aber an sich nicht ortsfeste Objekte und Einrichtungen – wie beispielsweise Anhänger und Auflieger – längere Zeit oder **immer wieder für kürzere Zeit** an bestimmten werbeträchtigen Stellen wie Kreuzungen, viel befahrenen Straßen, Abzweigungen, auf Brücken usw. aufgestellt werden, erfüllen sie das Merkmal der Ortsfestigkeit (vgl. OVG NRW, Urteil vom 17.02.1998 – 11 A 5274/96 –, BRS 60 Nr. 130 = NVwZ-RR 1999, 14, Beschlüsse vom 24.11.2000 – 7 A 1473/00 – und

vom 28.09.2001 – 10 A 462/01 –; Bay. OLG, Beschluss vom 31.07.1997 – 3 ObOwi 77/97 –, BRS 59 Nr. 135).

Dies gilt daher nicht nur für speziell zu Werbezwecken in den Verkehr gebrachte Werbeträger, sondern auch für Kraftfahrzeuge, die mit ihrer Werbeaufschrift zwar bestimmungsgemäß am Straßenverkehr teilnehmen, dann aber zeitweise so geparkt werden, dass sie die Funktion einer ortsfesten Werbeanlage erfüllen. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 11.08.1993 – 11 B 1703/93 –, Ortsfestigkeit bejaht für einen Lkw-Anhänger mit Werbeaufschrift, der wiederholt so postiert wurde, dass die Werbeaufschrift gut von einer Bundesautobahn aus sichtbar war; OLG Köln, Beschluss vom 15.09.1989 – Ss 440/89 (B) –, NZV, 1990, 41 zu 2 Pkw-Anhängern mit Werbeaufdruck.)

Bei der Beurteilung ist maßgeblich darauf abzustellen, ob die Gesamtumstände den Schluss rechtfertigen, dass die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr – jedenfalls vorübergehend – beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen. Dabei kommt es weniger auf die konkrete Dauer der Aufstellung an, sondern darauf, ob die objektiven Umstände den abgestellten Anhänger wie eine Werbeanlage wirken lassen. (Vgl. hierzu Thür. OVG, Urteil vom 10.11.1999 – 1 KO 519/98 –, BRS 62 Nr. 160 = BauR 2000, 1043 zu einem Planwagen; Boeddinghaus/Hahn/Schulte, Bauordnung NRW, Loseblattkommentar, Stand: Februar 2003, § 13, Rn. 15, m.w.N.)

Im tatsächlichen Fall befand sich der angemietete Stellplatz kurz nach der Abzweigung einer Landesstraße von der Bundesstraße unmittelbar an der Zufahrt zum Zentrum eines Ortsteils. Der Anhänger wurde dort so abgestellt und auf die stark befahrene Straße ausgerichtet, dass seine Werbeflächen vom öffentlichen Verkehrsraum her deutlich sichtbar war. Er konnte seine Wer-

bewirkung besonders gut entfalten, weil er vor die Bauflucht trat und somit von den Verkehrsteilnehmern nicht übersehen werden konnte. Damit sah das OVG die Kriterien der Ortsfestigkeit als erfüllt an. Die Erklärungsversuche des Antragstellers, weshalb er gerade diesen Stellplatz – wegen der Lage seines Geschäftes oder aus Sicherheitsgründen (Nähe des Polizeigebäudes) – gewählt hat, haben das Gericht nicht überzeugt. Abgesehen davon änderten sie nichts an der objektiven Werbewirksamkeit des Anhängers für das Antiquitätengeschäft des Antragstellers und die Ortsfestigkeit dieser Einrichtung.

### **III. Der Werbeanhänger als Problem des Straßen- und Wegerechts**

Unter den zuvor dargestellten Voraussetzungen sind Werbeanhänger in erster Linie ein bauordnungsrechtliches Problem. In zweiter Linie geht es jedoch dann, wenn sie sich im öffentlichen Straßenraum befinden, zusätzlich oder ausschließlich um die Frage einer hierfür erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegerecht. Denn danach ist das Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zu Werbezwecken grundsätzlich unzulässig. Die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel nicht erteilt, da durch diese Art der Werbung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie städteplanerische Belange beeinträchtigt werden. Die Beseitigung eines ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufgestellten Werbeanhängers kann die Straßenbaubehörde grundsätzlich auch dann anordnen, wenn für diesen Werbeträger eine Baugenehmigung erteilt worden ist. Denn die BauO NRW lässt die Baugenehmigung aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen und Erlaubnissen und Zustimmungen unberührt. Die Baugenehmigung ersetzt also nicht die Sondernutzungserlaubnis. Für deren Erteilung ist für alle Gemeindestra-

ßen sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreis-, Landes- und Bundesstraßen die jeweilige Stadt oder Gemeinde zuständig. Außerhalb dieser Ortsdurchfahrten ist dies der jeweilige Träger der Straßenbaulast.

Steht der Anhänger hingegen außerhalb geschlossener Ortschaft auf den übrigen Straßenteilen (Böschung, Randstreifen), und gehen von ihm keine den Gemeingebrauch beeinträchtigenden Wirkungen aus, so ist hierfür im Sinne des § 8 Absatz 10 Fernstraßengesetz (FStrG) die Einwilligung des Straßeneigentümers erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf ihre Erteilung besteht nicht. Auch hier dürfte in der Regel eine entsprechende Erlaubnis zu versagen sein.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 StrWG NRW dürfen aus den oben genannten Gründen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Absatz 2 der genannten Vorschrift erweitert dieses Verbot insoweit, als an und auf Brücken über Landesstraßen und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht oder aufgestellt werden dürfen. Als „Anlagen der Außenwerbung“ in diesem Sinne gewertet und damit als unzulässig müssen auch Werbeanhänger betrachtet werden.

#### **IV. Der Werbeanhänger als wettbewerbsrechtliches Problem**

Der Bundesgerichtshof hat jetzt mit Urteil vom 11. Mai 2006 – I ZR 250/03 – darüber entschieden, ob das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum wettbewerbswidrig ist, wenn eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis nicht vorliegt.

Das erstinstanzliche Landgericht hatte in dem

Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum eine erlaubnispflichtige Sondernutzung gesehen, die ohne straßenrechtliche Erlaubnis gegen das Landesstraßengesetz verstoße. Dieser Verstoß führe zur Wettbewerbswidrigkeit.

Ebenso wie das Berufungsgericht hat der Bundesgerichtshof einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verneint. Es könne offenbleiben, ob die Beklagte durch das Abstellen von Kraftfahrzeuganhängern mit Werbeschildern im öffentlichen Straßenraum gegen das Landesstraßengesetz verstoßen habe, weil sie keine Sondernutzungserlaubnis eingeholt habe. Denn wettbewerbsrechtlich unlauter handele nur, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandele, die auch dazu bestimmt sei, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Dieser erforderliche Marktbezug fehle der Vorschrift über die Erlaubnispflicht der Sondernutzung. Sie diene ausschließlich dem Schutz der gemeingebäuchlichen Nutzungsmöglichkeit der öffentlichen Straße und nicht dazu, das Verhalten im Wettbewerb zu regeln. Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Werbetreibenden seien ein bloßer Reflex dieser öffentlich-rechtlichen Regelungen und könnten nicht mit einer Wettbewerbsklage unterbunden werden.

#### **VI. Der Werbeanhänger als Problem des Straßenverkehrsrechts**

Das Umherfahren und Parken von Fahrzeugen nur zum Zwecke der Werbung war nach § 33 Absatz 1 Satz 3 Straßenverkehrsordnung – StVO mit einem generellen und absoluten Verbot belegt (Verbot von Verkehrsbeeinträchtigungen). Diese Vorschrift wurde allerdings nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben. Bleibt allein das Verbot des § 33 Absatz 1 StVO, der außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Licht, Ton oder Schrift verbietet. Allerdings

nur, wenn die Werbung Verkehrsteilnehmer so ablenken oder belästigen kann, dass dies den Verkehr gefährden oder erschweren würde.

In letzter Zeit konnte überörtlich vermehrt festgestellt werden, dass zunehmend fahrbare Werbeträger eingesetzt werden, um auf Brücken, Parkplätzen, aber auch im öffentlichen Straßenraum durch längeres Abstellen dieser Fahrzeuge Werbung zu betreiben. Darüber hinaus sei mehrfach darauf hingewiesen worden, dass fahrbare Werbeträger auch in der Anbauverbots- und Beschränkungszone neben der Autobahn abgestellt würden, um von dort mittels Werbung die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn anzusprechen.

Das Bundesministerium für Verkehr hat darauf hingewiesen, dass diese in letzter Zeit offensichtlich zunehmenden Tendenzen eindeutig gegen das Werbeverbot nach § 9 Absatz 6 FStrG und vielfach auch gegen § 33 Absatz 1 StVO verstoßen. Es bittet dort, wo festgestellt wird, dass solche fahrbaren Werbeträger im Bereich der Bundesfernstraßen aufgestellt sind, deren Beseitigung zu veranlassen.

## **V. Vollzugsprobleme**

Grundsätzlich kann der Flut ungenehmigter Werbeanhänger sowohl mit Hilfe des Bauordnungs- als auch des Straßen- und Wegerechts begegnet werden. Allerdings liegt das eigentliche Problem auf der Seite des Verwaltungsvollzuges. Denn auch wenn im Rahmen einer Ordnungsverfügung die Beseitigung eines Werbeanhängers verlangt und mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung auch durchgesetzt werden soll, hat es der Besitzer des Werbehängers aufgrund der vielfältigen faktischen Möglichkeiten in der Hand, den Hänger schlichtweg umzusetzen und somit das behördliche Handeln zu konterkarieren. Nach § 22 Satz 1 StrWG NRW kann die Verwaltung nämlich eine Beseitigungsverfügung erlassen und nach Satz 2 ggf.

mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme den Werbeanhänger entfernen lassen. Allerdings gilt auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das heißt vor einer Entfernung im Wege der Ersatzvornahme – wenn von dem Anhänger keine akute Gefährdung für den Straßenverkehr ausgeht – muss der Eigentümer bzw. der Halter zunächst zu seiner Entfernung aufgefordert werden. Allerdings bezieht sich eine solche Verfügung auf den konkreten Standort, nicht aber ggf. auf einen Ausweichstandort in der nächsten Straße. Die Vollzugsprobleme im Bauordnungsrecht sind ähnlicher Natur.

Es ist für die Ordnungsbehörde in größeren Städten deshalb vielfach ein Problem, mit ordnungsbehördlichen Mitteln diesem „Bäumchen-wechsel-dich-Spiel“ Einhalt zu gebieten. Sinnvoller ist es deshalb, an dem Werbeanhänger und dessen Betrieb selbst anzusetzen.

## **VI. Praktische Lösungsmöglichkeiten über das Straßenverkehrszulassungsrecht?**

Diese Vollzugsprobleme appellieren an die Kreativität der Ordnungsbehörden, weitere Wege im Kampf gegen Werbeanhänger zu beschreiben. Ein viel versprechender Weg scheint sich über den Umweg des Straßenverkehrszulassungsrechts – StVZO zu eröffnen. Denn jedes Fahrzeug und jeder Werbeanhänger benötigen, um im öffentlichen Straßenverkehr betrieben werden zu dürfen, nach § 18 Absatz 1 StVZO eine ABE. Deren Erteilung und Wirksamkeit richtet sich nach § 19 StVZO.

Nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StVZO erlischt die ABE, wenn an dem Anhänger Änderungen vorgenommen werden, durch die

1. die in der Betriebserlaubnis genehmigte Fahrzeugart geändert wird,
2. eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist oder
3. das Abgas- oder Geräuschverhalten verschlechtert wird.

Liegen diese Voraussetzungen vor, dürfen nach § 19 Absatz 5 Satz 1 StVZO i.V.m. Absatz 2 Satz 2 mit dem Anhänger nur noch solche Fahrten durchgeführt werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Erteilung einer neuen Betriebserlaubnis stehen. Andernfalls handelt der entsprechende Fahrer bzw. Eigentümer ordnungswidrig. Allein die Umbauten, die zum Erlöschen der Betriebserlaubnis geführt haben, wieder zu entfernen und so den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, führt nicht zum Wiederaufleben der Betriebs-

erlaubnis. Diese muss jeweils gesondert wieder beantragt werden, um erneut eine Zulassung für den betreffenden Werbeanhänger zu bekommen.

In Zusammenarbeit mit dem Straßenverkehrsamt können deshalb die Anhänger überprüft und schnell festgestellt werden, dass deren Betriebserlaubnis wegen der Umbauten automatisch erloschen ist. Ist dies der Fall, kann die Kommune den Anhänger auf Kosten des Eigentümers aus dem Straßenraum entfernen.

## VII. Musteranfrage

### CDU-Fraktion im Rat der Stadt / Gemeinde

Herrn/Frau

(Ober-) Bürgermeister/-in

Rathaus

### Anfrage zur Sitzung des Rates am Werbeanhänger im öffentlichen Straßenraum

Sehr geehrte/r Herr/Frau (Ober-) Bürgermeister/-in,

für die Sitzung des Rates am xx.yy.zzzz beantragen wir nach § y der Geschäftsordnung, den Tagesordnungspunkt „**Werbeanhänger im Stadtbild / bzw. Öffentlichen Straßenraum**“ auf die Tagesordnung setzen zu lassen und stellen hierzu folgende **Anfrage**:

1. Wie viele Werbeanhänger stehen (überschlägig) auf dem Gemeinde- / Stadtgebiet?
2. In wie vielen Fällen ist die Verwaltung in den Jahren 2005 und 2006 im Zusammenhang mit ungenehmigten Werbeanhängern bauordnungs-, straßen- oder straßenverkehrszulassungsrechtlich tätig geworden?
3. Welche Maßnahmen wurden in der Regel ergriffen, um Rechtsverstöße durch das Aufstellen ungenehmigter Werbeanhänger zu ahnden?
4. Waren diese Ahndungsmaßnahmen von Erfolg gekrönt? Wenn ja, von welchem? Wenn nein, welche Gründe waren dafür ausschlaggebend?
5. Wie lange dauert es in der Regel, bis ein ungenehmigter Werbeanhänger aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt wird?
6. Welche Kosten entstehen der Stadt, welche dem Eigentümer bzw. Halter in einem solchen Verfahren?
7. Wäre die gesonderte Behandlung dieses Problemfeldes durch das kommunale Satzungsrecht hilfreich, um zukünftig diese Werbeanhänger völlig aus dem Stadtbild zu entfernen, oder reicht hierfür das geltende Satzungsrecht aus?

### **Begründung:**

Im Stadtgebiet ist mittlerweile eine Vielzahl von Werbeanhängern verteilt, die vor allem auf den Ringstraßen und den Zufahrtsstraßen Richtung Innenstadt am Straßenrand stehen. Deren zum Teil riesigen Aufbauten für Werbeplakate tragen zu einer unerwünschten Verschandelung des Stadtbildes bei. Es ist zu beobachten, dass sie in Einzelfällen darüber hinaus den Verkehrsteilnehmern die Sicht versperren, in vielen Fällen belegen sie unzulässigerweise den knappen öffentlichen Parkraum.

Dieser Zustand darf zukünftig keine weitere Verbreitung finden. Gewerbetreibende haben im Rahmen der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten ausreichende Gelegenheiten, durch entsprechende Sichtwerbung auf sich aufmerksam zu machen. Ordnungspolitisch darf der, der sich durch sein nicht gesetzeskonformes Verhalten einen wettbewerblichen Vorteil verschafft, im Gegensatz zu seinen gesetzestreu mitbewerbern nicht aufgrund der im Einzelnen bestehenden Vollzugsprobleme bei der Umsetzung von Beseitigungsverfügungen besser gestellt werden.

**JETZT ONLINE !!**

# www.kommunal-finanzen.de

Neu überarbeitete und gestaltete Seite für Kommunalpolitiker

Der überarbeitete Service des KPV-Bildungswerkes [www.kommunal-finanzen.de](http://www.kommunal-finanzen.de) ist online. „Damit bieten wir unseren 9.000 ehrenamtlichen CDU-Kommunalpolitikern eine stets aktuelle und übersichtliche Informationsmöglichkeit im Netz. Alle reden von einer zunehmenden Digitalisierung des Alltags, also nutzen wir die technischen Möglichkeiten und präsentieren unsere überarbeitete Homepage in einem neuen

Design“, so Landesgeschäftsführer Ulrich Weller gegenüber dem Kommunal Info.

Die Homepage enthält aktuelle Meldungen zum Thema Kommunalfinanzen und bietet aufgrund der archivierten Dokumente eine gute Recherchemöglichkeit. Eine umfangreiche Linksammlung lädt zudem dazu ein, direkt auf den Seiten der kommunalen Spitzenverbänden und CDU-Fraktionen, aber

auch auf andere interessanten Seiten zum Thema Kommunalfinanzen zu forschen.

Bereits in Planung ist eine Erweiterung der Homepage mit einer besonderen Rubrik zum Thema „Neues kommunales Finanzmanagement“. Erste Vorbereitungen laufen, so dass bis Ende 2006 die erweiterte Homepage den interessierten Nutzern zur Verfügung gestellt wird.

The screenshot displays the homepage of [www.kommunal-finanzen.de](http://www.kommunal-finanzen.de). At the top, there is a blue header with the logo of Bildungswerk & K. and the text "kommunal-finanzen.de Ein Service für Kommunalpolitiker". Below the header, the date "Donnerstag, 14. 09. 2006" and the breadcrumb "Sie sind hier: Dokumente > Kommunale Spitzenverbände" are visible. The main content area is divided into several sections:

- Dokumente**: "Das Portal für Kommunal-Finanzen" with a sub-menu for "Kommunale Spitzenverbände" (Ministerien, Fraktionen, Kommunalpol. Vereinigungen, Weitere Institutionen).
- Suchfunktion**: "kommunal-finanzen.de" with a search box and a "Suchen" button, and an option for "Erweiterte Suche".
- Unterategorien**: "Kommunale Spitzenverbände" with sub-sections for "Deutschland" (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag) and "Nordrhein-Westfalen" (Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen).

An inset image shows a detailed view of a document page on the website, featuring a table of contents and a list of documents.